



Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Leupoldsgrün
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 19. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2–7),
mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 20),
3. das von der Gemeinde beauftragte Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21),

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).



§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder;
2. der Bewohner der zum Kirchensprengel Leupoldsgrün gehörenden Ortschaften, solange diese Ortschaften zum Kirchensprengel Leupoldsgrün gehören;
3. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist;
4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier Arbeiten zu verrichten;
5. gewerbsmäßig zu fotografieren;
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;



7. zu lärmern und zu spielen;
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
10. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder an den Friedhofseingängen anzubringen;
11. der Örtlichkeit nicht angemessene Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und ähnliche Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. ²Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. ²Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Übrige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof bei der Gemeinde spätestens am 5. Werktag vor der Arbeitsaufnahme anmelden, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zu bezeichnen ist.

(7) Bei allen Arbeiten auf den Friedhof sind die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. ²Durch die Arbeiten darf die Ruhe und die Würde des Friedhofs nicht unnötig gestört werden. ³Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen hiervon sind Urnenbeisetzungen. ⁴Innerhalb der Zeiten ist jedoch insbesondere auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ⁵Unter Beachtung von Satz 2 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. ⁶Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.



(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. ²Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(10) Der Gewerbetreibende haftet für durch ihn verursachte Schäden.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten und die Grabmale

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber § 10, Wahlgräber § 11),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber als Doppelgräber, § 11),
3. Urnenreihennischengrabstätten (§ 12 Abs. 1)
4. Urnenwahlrischen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2).
5. Kindergrabstätten als Wahlgräber (§ 11)
6. Anonyme Grabstellen für Urnen (§ 12 Abs. 4)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Urnen dürfen in Reihengräbern nicht beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.



§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Einzel- oder Doppelgrabstätten für Erdbestattungen für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, eine spätere Änderung der Anschrift ist der Gemeinde zur Berichtigung der Graburkunde unbedingt mitzuteilen. ³Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ⁴Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. ⁵In jeder Wahlgrabstelle darf nur eine Leiche beige- setzt werden, zusätzlich ist eine Urnenbeisetzung gestattet.

(2) Kindergräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen für Personen bis zum voll- endeten 6. Lebensjahr als Wahlgräber, Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungs- recht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in folgender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartner- schaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf nicht unter a) - h) fallende Erben,
- j) auf einen nicht unter a) - i) fallenden Dritten auf dessen Antrag.

³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.



(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. ²Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenbeisetzungen

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnenreihengrabstätten (Abs. 2), Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3) und anonyme Grabstellen für Urnen (Abs. 4) zur Verfügung.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten als Urnennischen in Urnenmauern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. ²In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten für die Erdbestattung und Urnenstätten in Urnenmauern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ²Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Anonyme Grabstellen für Urnen sind Einzelgrabstellen zur Erdbestattung von jeweils einer Urne im dafür vorgesehenen Friedhofsteil, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Eine Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht, auf Wunsch kann die Gemeinde am Sammelgrabmahl die Namen, Geburts- und Sterbetage anbringen lassen.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. ²Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 2) | Länge: 140 cm, Breite: 60 cm |
| (Beetgröße) | Länge: 100 cm, Breite: 50 cm |
| 2. Reihengräber (§ 10): | Länge: 220 cm, Breite: 90 cm |
| (Beetgröße) | Länge: 160 cm, Breite: 80 cm |



3. Wahlgräber (§ 11):
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| als einstellige Grabstätte | Länge: 220 cm, Breite: 90 cm |
| (Beetgröße) | Länge: 160 cm, Breite: 80 cm |
| als zweistellige Grabstätte | Länge: 220 cm, Breite: 180 cm |
| (Beetgröße) | Länge: 160 cm, Breite: 160 cm |
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 2): nach Nischengröße
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 3):
- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| in Urnenmauern | nach Nischengröße |
| als Erdbestattung | Länge: 80 cm, Breite: 80 cm |
| (Beetgröße) | Länge: 60 cm, Breite: 60 cm |

²Anonyme Grabstellen für Urnen werden nicht als Grabstätten sichtbar hergestellt.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 30 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt: bei Kindergräbern wenigstens 130 cm, bei Reihengräbern wenigstens 180 cm und für Urnengräber wenigstens 80 cm.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 5 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. ²Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen und das Grab zu begrünen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ²Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. ³Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

(6) Bei anonymen Grabstellen für Urnen entfällt eine gärtnerische Gestaltung.



ABSCHNITT 2 Die Grabmale

§ 15 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. ³Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist. ⁴Provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn die Holztafeln größer als 15 cm auf 30 cm oder die Holzkreuze höher als 80 cm sind.

(2) Zur Antragsstellung berechtigt und verpflichtet ist in dieser Reihenfolge:

1. der Grabnutzungsberechtigte oder die Bestattungspflichtigen gem. § 15 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BestV,
2. der ausführende Unternehmer.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung sowie die Fundamentierung,
3. die Angabe über die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

³Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. ²Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 16 Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

(1) Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein und dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 2): Höhe 100 cm, Breite 50 cm
2. bei Reihengräbern (§ 10): Höhe 130 cm, Breite 80 cm
3. bei Wahlgräbern (§ 11):



als einstellige Grabstätte	Höhe 130 cm, Breite 80 cm
als zweistellige Grabstelle	Höhe 130 cm, Breite 160 cm
4. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 3):	Höhe 90 cm, Breite 50 cm

(2) Grabeinfassungen sind mit Ausnahme des Grabfeldes 7 auf dem Friedhof nicht zugelassen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Die Bestattungspflichtigen haben die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. ³Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung nach § 22 dieser Satzung Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(4) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale der Absätze 1 und 2 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen weiteren Anforderungen.

(5) In den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden weiteren Anforderungen:

1. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
2. Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich dem Material des Grabmals anpassen oder aus demselben Material wie dem Grabmal bestehen. Sie sollen gut verteilt, nicht aufdringlich groß und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
4. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, besonders Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
5. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind nur stehende Grabmale zulässig.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 Abs. 1 und 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 16 und 17 Abs. 3 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. ²Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die § 16 und 17 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.



§ 18 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auszuführen. ²Zum Schutz der Allgemeinheit sind sie entsprechend ihrer Größe nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (www.denak.de) in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ³Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Jede Leiche eines innerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen ist innerhalb von 24 Stunden in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim u. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist, oder
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird, oder
3. innerhalb einer Frist von 24 Stunden eine Überführung zu einem Krematorium erfolgt, oder
4. ein entsprechend geeigneter Raum bei einem privaten Bestattungsunternehmen vorhanden ist.



(2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der Gemeinde und dem jeweiligen Pfarramt fest.



§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. ²Für Urnen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 24 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten von je 20 Jahren nach § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1 und 2) ein neues Nutzungsrecht begründet werden. ²Im Übrigen gilt diese Satzung.

„§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.“



§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§ 14).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Leupoldsgrün vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Leupoldsgrün, den 19. Dezember 2013

Gemeinde Leupoldsgrün

Werner Pfeifer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 19.12.2013 in der Gemeindeganzlei in Leupoldsgrün und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 19.12.2013 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 19.12.2013 angebracht und am 10.01.2014 wieder abgenommen.

Leupoldsgrün, den 27. Januar 2014

Gemeinde Leupoldsgrün

Werner Pfeifer
Erster Bürgermeister